

Verordnung

über das Naturschutzgebiet und Wildschutzgebiet „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden“ im Landkreis Northeim vom 25. 08.1995 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 13.12.2024

- nicht amtliche Lesefassung -

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 31 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) und aufgrund des Artikels 8 Abs. 4 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 24.02.1978 (Nds. GVBl., S. 217 und 277), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101), wird folgende Natur- und Wildschutzgebietsverordnung erlassen:

Präambel der 1. Änderungsverordnung

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 Nr. 225) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104 -VORIS 28100-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13) wird durch den Landkreis Northeim verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet und Wildschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum flächengleichen Naturschutzgebiet und Wildschutzgebiet „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt im südniedersächsischen Niederungstal des Flusses Leine im Gebiet der Städte Einbeck und Northeim. Es befindet sich im ursprünglichen Überschwemmungsgebiet der Leine, ist rundum eingedeicht und dient als Hochwasserrückhaltebecken.
- (3) Die Grenzen des Natur- und Wildschutzgebietes und seiner drei Kernbereiche (§ 3 Abs. 1) sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25.000 und in einer weiteren, nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 eingetragen. Der auf das Naturschutzgebiet entfallende Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V08 „Leinetal bei Salzderhelden“ (DE4223-401) ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen, die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten gepunkteten Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Northeim – Untere Naturschutzbehörde, bei der Stadt Einbeck und der Stadt Northeim unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V08 „Leinetal bei Salzderhelden“ (DE4223-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und durch Verordnung 2019/1010 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115) – (Europäische Vogelschutzrichtlinie - EU-VS-RL).
- (5) Das Natur- und Wildschutzgebiet hat eine Größe von ca. 523 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und -zweck des Naturschutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden“ erstreckt sich in der Leineaue zwischen Salzderhelden und Hollenstedt. Es gehört zum größten zusammenhängenden Wiesen- und Feuchtwiesenkomplex im südlichen Niedersachsen. Das Gebiet zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Strukturvielfalt aus. Der Polder I ist Teil des Hochwasserrückhaltebeckens Salzderhelden. Für das Gebiet sind drei Kernbereiche von besonderer Bedeutung:
- jährlich mehrfach überschwemmte bzw. überstaute, z.T. extensiv genutzte **Grünlandbereiche** mit seggenreichen Nasswiesen im „Kaak“ (Brutgebiet, ganzjähriges Nahrungsgebiet, Rastgebiet bei Überschwemmungen),
 - die **Leine** als Fließgewässer und das große **Stillgewässer** im nördlichen Teilbereich des Schutzgebietes als Sekundärbiotop aufgrund der Ausformung und unterschiedlichen Wassertiefen sowie vorhandener Schilfflächen von besonderem ökologischen Wert (Brutgebiet, ganzjähriges Nahrungsgebiet — außer bei Vereisung —, Rastgebiet),
 - die durch den Leineabschnitt getrennt im Süden des Hochwasserrückhaltebeckens gelegene **Geschiebesperre**, die bereits während der ersten Entstehungsphase eine hervorragende Bedeutung für die Vogelwelt aufweist. Diese wird durch eine entsprechende Gestaltung auch künftig sichergestellt sein. Das Gebiet soll nach Beendigung des Kiesabbaues neben offenen, tiefen Wasserflächen auch Schlamm- und Kiesbänke sowie flach überstaute Bereiche und auwaldähnliche Bereiche aufweisen (Brutgebiet, ganzjähriges Nahrungsgebiet mit Bedeutung für Nahrungsgäste, Rastgebiet).

Das gesamte Naturschutzgebiet ist von hervorragender Bedeutung für seltene und zum Teil vom Aussterben bedrohte Vogelarten, die dort ganzjährig einen traditionellen Lebensraum zum Nahrungsuchen, Brüten, Rasten und Überwintern gefunden haben, da ganzjährig eine hohe Strukturvielfalt und ein gesichertes gutes Nahrungsangebot gegeben ist.

Die geographische Lage am Rande der Mittelgebirgsschwelle und die Einzigartigkeit des Gebietes im südniedersächsischen Raum lassen dem traditionellen Rastplatz eine "Tochterfunktion" für Zugvögel zukommen.

Das Naturschutzgebiet zählt zu den Vogelbrutgebieten nationaler Bedeutung und hat darüber hinaus in seiner Funktion als Rastgebiet für eine Vielzahl unterschiedlicher Vogelarten für das Binnenland eine hervorragende Funktion. Dabei werden auch die Kriterien eines Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung erreicht. Weiterhin ist das Gebiet Bestandteil des Abschnitts der Leinenniederung zwischen Northeim und Salzderhelden, der die Kriterien eines „besonderen Schutzgebietes“ (Special Protection Area/Important Bird Area) nach der EG-Vogelschutzrichtlinie und damit gleichzeitig die Voraussetzung eines „Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Netz von 'Natur 2000'“ gemäß der Flora- Fauna-Habitat-Richtlinie der EG erfüllt. Es bildet in der Vernetzung mit den Naturschutzgebieten „Leinenniederung Salzderhelden“ und „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“ Lebensraum für viele seltene, in ihrem Bestand gefährdete und zum Teil vom Aussterben bedrohte Tier und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere, das Gebiet als Lebensraum der an feuchte bzw. überstaute Bereiche gebundenen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu pflegen sowie die naturfernen Bereiche naturnäher zu entwickeln,

- a) das Gebiet als Brut-, Aufzucht-, Nahrungs-, Rast und Überwinterungsgebiet für Vögel zu erhalten und zu verbessern, hierfür erforderlichenfalls z.B. die Mahd einschließlich der Abfuhr des Mähgutes durchzuführen, ferner erst jeweils ab dem 01. 09. zu mähende beidseitige 10 m breite Streifen an Wegen, Gräben und Gewässern anzulegen,
 - b) Störungen insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Vogelarten abzuwehren,
 - c) die Vernässungsflächen in dem in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10.000 dargestellten Grünlandkernbereich zu vergrößern,
 - d) die flache Überstauung des Grünlandkernbereiches insbesondere während des zeitigen Frühjahrs zu verbessern,
 - e) Ufer- und Sohlbefeestigungen, Sohlabstürze, Wehre und Durchlässe zu beseitigen, soweit hierdurch die Hochwasserrückhaltefunktion nicht beeinträchtigt wird,
 - f) die vorhandenen Stillgewässer und ihre Ufer naturnäher zu gestalten,
 - g) die Grünlandnutzung, vor allem in den Kernbereichen, zu extensivieren und
 - h) Acker in Grünland umzuwandeln.
- (3) Die Fläche des Naturschutzgebietes „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden“ gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des

Naturschutzgebietes als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes V08 „Leinetal bei Salzderhelden“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V08 „Leinetal bei Salzderhelden“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 3

Schutzzweck – Natura 2000 Erhaltungsziele

- (1) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im Naturschutzgebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
 1. insbesondere der als Brutvogel wertbestimmenden Anhang I-Vogelarten (Art. 4 Abs. 1 EU-VS-RL) und Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 EU-VS-RL) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) **Wachtelkönig (*Crex crex*)** als stabiles Brutvorkommen mit deutschlandweit bedeutenden, hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraums im Nordteil des Schutzgebiets, insbesondere durch Förderung von weiteren extensiv oder nur periodisch genutzten lichten, feuchten Mähwiesen mit oberflächennahem Wasserstand sowie mit begleitenden Hochstaudenfluren, Erhalt vorjähriger breiter Randstreifen und Brachekomplexe als Deckungsschutz noch vor dem Aufwuchs der Wiesenflächen, Optimierung der Habitate durch bessere Wasserregulierung im gesamten Gebiet sowie eine späte Mahd (ab Ende August) in den durch die Art besetzten Lebensräumen der ersten und zweiten Brut sowie zur Mauser der Alttiere,
 - b) **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)** als stabiles Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten in Polder I sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraums, insbesondere durch Förderung von Seggen- und Binsenbeständen und Überstauung von Wiesenflächen bis zum Ende der Brutzeit im Kernbereich von Polder I,
 - c) **Wasserralle (*Rallus aquaticus*)** als stabiles Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraums, insbesondere durch Erhalt und Förderung von breiten Altschilfstreifen entlang der Grabenränder, die stellenweise ausgedehnt in die Flächen hineinreichen,
 - d) Gründelenten **Knäkente (*Spatula querquedula*)** und **Schnatterente (*Mareca strepera*)** als stabile Brutvorkommen mit hohen Bestandsdichten bei günstigem Erhaltungsgrad des Lebensraums, insbesondere durch Wasserrückhaltung in den Gräben von Polder I und II sowie flächig im Kernbereich von Polder I bis in den Frühsommer und Schutz von den weitab der offenen Wasserflächen vorhandenen Gelegen und brütenden Weibchen vor Störung und Zerstörung (z. B. Mahd),
 2. insbesondere der als Gastvogel wertbestimmenden Anhang I-Vogelarten (Art. 4 Abs. 1 EU-VS-RL) und Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 EU-VS-RL)

durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) **Kranich (*Grus grus*)** durch Erhaltung und Entwicklung von ungestörten Flachwasserzonen im Schutzgebiet zum Übernachten und als Nahrungsflächen, insbesondere für die mehreren tausend rastenden Individuen während des Heimzugs und für die in geringer Zahl übersommernden Gastvögel,
 - b) **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)** durch Erhaltung und Entwicklung von kurzrasigen, flach überschwemmten Bereichen und offener Flachwasserzonen in Polder I sowie vegetationsfreier Uferbereiche und Inseln an der Geschiebesperre und den Kiesteichen,
 - c) **Grünschenkel (*Tringa nebularia*)** durch Erhaltung und Entwicklung von großflächigem, offenen Feuchtgrünland mit freien Sichtbeziehungen in der Leineniederung, offenen Schlammflächen und flachen Restwasserbereichen sowie störungsfreien Rast- und Nahrungshabitaten,
 - d) **Kampfläufer (*Calidris pugnax*)** durch Erhaltung und Entwicklung von hohen Wasserständen und Flachwasserbereichen sowie von offenen und störungsfreien Feuchtgrünlandbereichen,
 - e) **Gänsesäger (*Mergus merganser*)** durch Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien, tiefen Stillgewässern und eisfreien Gewässerabschnitten,
 - f) Gründelenten wie **Knäkente (*Spatula querquedula*)**, **Löffelente (*Spatula clypeata*)**, **Schnatterente (*Mareca strepera*)**, **Stockente (*Anas platyrhynchos*)**, **Spießente (*Anas acuta*)** und **Krickente (*Anas crecca*)** durch Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, störungsfreien Flachwasserzonen, insbesondere von März bis Mai aufgrund der in sehr hoher Zahl erscheinenden Rastvögel,
 - g) **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)** durch Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsfreien Feuchtgrünlandbereichen sowie offenen, tiefen und störungsfreien Wasserflächen,
 - h) **Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*)** durch Erhaltung und Entwicklung von großflächigem, offenen Feuchtgrünland, offenen Schlammflächen, flachen Restwasserbereiche und hohen Wasserstände sowie störungsfreien Rast- und Nahrungshabitaten,
3. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
- a) **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)** als stabiles, zunehmendes und für das Binnenland bedeutsames, signifikantes Brutvorkommen, insbesondere durch bis in den Frühsommer hineinreichende Überstauung im Kernbereich von Polder I, Erhöhung des Grundwasserspiegels in Polder II und Vernässung weiterer Gebietsteile, insbesondere der nördlich an die Geschiebesperre angrenzenden Flächen,

- b) **Kranich (*Grus grus*)** als stabiles und zunehmendes Brutvorkommen mehrerer Paare durch stellenweisen Erhalt höherer Vegetation als Blickschutz für die Nester, Vermeidung von Störungen, insbesondere in den Randbereichen des Kernbereiches,
 - c) **Bekassine (*Gallinago gallinago*)** als kleines, regional signifikantes Brutvorkommen, insbesondere durch Optimierung der Wasserrückhaltung im Kernbereich von Polder I und Förderung von locker mit Binsen bestandenen Schlammflächen,
 - d) **Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)** als stabiles Brutvorkommen mit mittleren Bestandsdichten sowie günstigem Erhaltungsgrad, insbesondere durch Erhalt und Förderung von offenen Bereichen mit Ansitzwarten u. a. mit Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*) in den Randstrukturen der trockeneren Wiesen und entlang der Wege,
 - e) **Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) und Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)** als stabile Brutvorkommen mit hohen Bestandsdichten sowie günstigem Erhaltungsgrad des Lebensraums, insbesondere durch Erhalt und Förderung von breiten Altschilfstreifen entlang der Grabenränder, die bei gleichzeitiger Förderung von Neuaufwuchs auch ausgedehnt in die Flächen hineinreichen,
 - f) Gründelenten **Löffelente (*Spatula clypeata*), Stockente (*Anas platyrhynchos*) und Krickente (*Anas crecca*)** als stabile Brutvorkommen mit hohen Bestandsdichten bei günstigem Erhaltungsgrad des Lebensraums, insbesondere durch Wasserrückhaltung in den Gräben von Polder I und II sowie flächig im Kernbereich von Polder I bis in den Frühsommer und Schutz von den weitab der offenen Wasserflächen vorhandenen Gelegen und brütenden Weibchen vor Störung und Zerstörung (z. B. Mahd),
 - g) sowie von **Graugans (*Anser anser*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Grünspecht (*Picus viridis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Schafstelze (*Motacilla flava*)** als stabile Brutvorkommen mit teilweise hohen Bestandsdichten bei günstigem Erhaltungsgrad des Lebensraums durch störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume u. a. aus großflächig offenem und gehölzfreien, in einem Nutzungsmosaik bewirtschafteten Feucht- und Nassgrünland mit teils temporär und dauerhaft wasserführenden Flächen und daran angrenzenden und Röhrichtformationen,
4. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden **Gastvogelarten**, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes

darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristigen überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)** als Brutvogel des näheren Umfelds, der das gesamte Schutzgebiet während und nach der Brutzeit sowie während der Zugzeiten zur Nahrungssuche besucht, insbesondere durch Erhalt und Schaffung von störungsfreien Flachwasserzonen,
 - b) **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)** zur Förderung der Ansiedlung, insbesondere durch Optimierung des Lebensraumes seiner Nahrungsgrundlage (Wasservögel und Fische) sowie durch Erhalt und Förderung von Altholzinseln mit freier Anflugmöglichkeit als Brutplatz sowie durch Sicherung störungsfreier Bereiche im Nestumfeld während der Brutzeit,
 - c) **Blässgans (*Anser albifrons*)** und **Tundrasaatgans (*Anser serrirostris*)** als regelmäßig in hoher Zahl vorkommender Wintergäste, insbesondere durch Förderung von ausgedehnten Flachwasserzonen als Schlafplatz und Unterbindung von hohem, die freie Sicht verhindernden Gehölzaufwuchs an der Geschiebesperre sowie durch Störungsfreiheit im weiteren Umkreis der Schlafplätze,
 - d) sowie von **Graugans (*Anser anser*)**, **Höckerschwan (*Cygnus olor*)**, **Singschwan (*Cygnus cygnus*)**, **Pfeifente (*Mareca penelope*)**, **Tafelente (*Aythya ferina*)**, **Reiherente (*Aythya fuligula*)**, **Schellente (*Bucephala clangula*)**, **Zwergsäger (*Mergellus albellus*)**, **Blässhuhn (*Fulica atra*)**, **Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**, **Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*)**, **Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)**, **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)**, **Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**, **Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*)**, **Brachvogel (*Numenius arquata*)**, **Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)**, **Bekassine (*Gallinago gallinago*)**, **Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)**, **Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)**, **Rotschenkel (*Tringa totanus*)**, **Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)**, **Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*)**, **Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)**, **Graureiher (*Ardea cinerea*)** und **Silberreiher (*Ardea alba*)** durch Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums, insbesondere von großräumigen, störungsarmen, beruhigten Rast- und Nahrungsflächen mit freien Sichtverhältnissen und zeitweise hohen Wasserständen sowie temporären Überschwemmungsflächen, die im Verbund mit geeigneten Schlafgewässern stehen.
- (2) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.“

§ 4

Schutzzweck des Wildschutzgebietes

Zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Federwildarten, die im Bereich des Naturschutzgebietes „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden“ brüten oder sich während des Vogelzuges aufzuhalten pflegen,

- wird die Bejagung der in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Federwildarten untersagt und
- es sollen Beunruhigungen durch Betreten oder freilaufende Hunde vermieden werden.

Die Schutzzweckbeschreibung der §§ 2, 3 gilt entsprechend, soweit sie für die vorgenannten Belange des Federwildschutzes von Bedeutung ist.

§ 5

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verbietet im Naturschutzgebiet alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es verboten, sich außerhalb des im Gebiet gekennzeichneten Weges aufzuhalten oder fortzubewegen.
- (3) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen folgende Handlungen im Naturschutzgebiet untersagt:
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm (z. B. durch Abspielen von Tonwiedergabegeräten) zu stören,
 - b) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 - c) mit bemannten oder unbemannten Luftfahrzeugen zu starten und zu landen oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben,
 - d) das Naturschutzgebiet mit Modellflugzeugen oder anderen unbemannten Luftfahrzeugen zu überfliegen.
- (4) Der Gemeingebrauch (§ 73 Niedersächsisches Wassergesetz — NWG) an der Leine ist nach Maßgabe der Verbote der Absätze 1 und 2 eingeschränkt, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

§ 6

Verbote in einem Schutzgürtel um das Naturschutzgebiet

Folgende Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die in das Gebiet hineinwirken können, sind untersagt:

1. Hunde auf den an das Naturschutzgebiet angrenzenden Deichen unangeleint laufen zu lassen und

2. in einem Schutzgürtel von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet mit bemannten oder unbemannten Luftfahrzeugen zu starten und zu landen oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben.

§ 7

Verbote im Wildschutzgebiet

- (1) Im gesamten Wildschutzgebiet ist die Jagd auf Rebhühner, Höckerschwäne, Wildgänse, Wildenten, Bleßhühner und Möwen untersagt.
- (2) In Ausübung der Jagd dürfen folgende Bereiche, auch durch Hunde, nicht betreten werden:
 - Kernbereich Geschiebesperre,
 - Kernbereich Stillgewässer,
 - Kernbereich Grünland und
 - die jeweils überstauten Bereiche außerhalb der vorgenannten Kernbereiche einschließlich einer vorgelagerten 100 m tiefen Schutzzone.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen ist der erforderliche Jagdschutz (§ 23 BJagdG und Artikel 34 LJagdG) und im Kernbereich des Grünlandes die Jagd auf Haarwild bei ganzflächig geschlossener Eisdecke einschließlich der Gräben.

- (3) Soweit die Jagd nach den vorstehenden Absätzen zugelassen ist, darf sie nur durch höchstens drei Jagdausübungsberechtigte pro Jagdbezirk zur gleichen Zeit ausgeübt werden.

§ 8

Bestehende Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Freistellungen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung

- (1) Von den Verboten des § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG und von den Verboten dieser Verordnung werden freigestellt:
 - a) der ordnungsgemäße Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens einschließlich der Maßnahmen, die hierfür unverzüglich erforderlich sind, und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Hochwasserrückhaltebeckens, wobei die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und der Gräben der vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (siehe Abs. 2) bedarf,
 - b) der ordnungsgemäße Betrieb der Abwasseranlagen, wobei die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (siehe Abs. 2) bedarf,

- c) das Befahren bzw. Betreten der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10.000 dargestellten Abschnitte der Leine mit muskelbetriebenen Kanus und Ruderbooten in der Zeit vom 01.08. bis 28.02., ausgenommen bei Einstau; das Ein- und Aussteigen sowie das Anlanden ist nur an den in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10.000 gekennzeichneten Stellen und vorbehaltlich der Gestattung durch die Eigentümer erlaubt; das Betreten der Kernbereiche ist untersagt; der Transport der Wasserfahrzeuge von und zu der Leine hat im übrigen auf dem kürzesten Weg zu erfolgen,
 - d) das Schlittschuhlaufen auf der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10.000 dargestellten Fläche bei ganzflächig geschlossener Eisdecke einschließlich der Gräben, wobei zum Erreichen und Verlassen der Eisfläche nur der in der Karte zur Verordnung kenntlich gemachte Wegabschnitt am Immenser Bach benutzt werden darf,
 - e) die Unterhaltung der Bahnstromlinie einschließlich Schutzstreifen und
 - f) die in den §§ 10 und 11 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.
- (2) Vorhaben nach Abs. 1 Buchst. a) letzter Halbsatz und Buchst. b) zweiter Halbsatz und Buchst. e) sind, soweit es sich nicht um unaufschiebbare Notmaßnahmen handelt, der zuständigen Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunkts und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann innerhalb von 6 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 10

Freistellung der Landwirtschaft

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10.000 dargestellten Flächen in der angegebenen Nutzungsart mit folgenden Einschränkungen:

1. für den Gesamtbereich des Grünlandes
 - a) kein Ausbringen von Gülle, Mist oder Geflügelmist,
 - b) kein Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung,
 - c) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen,
 - d) kein Verändern des Bodenreliefs,
 - e) kein Umbrechen zur Ackernutzung,
 - f) kein Beweiden mit mehr als 2 Tieren/ha,
2. für das extensiv genutzte Grünland zusätzlich
 - a) kein Ausbringen von Mineraldünger oder Jauche,
 - b) kein Nutzen der Flächen vom 01. 03. bis 15. 06. eines jeden Jahres,
 - c) kein Beweiden und

3. für die Ackerflächen kein Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.
Die Umwandlung in Grünland ist zugelassen.

Soweit aus Gründen der Hochwasserrückhaltung oder des Naturschutzes eine Abweichung erforderlich ist, bedarf sie der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 12 Abs. 2 dieser Verordnung). Die Zustimmung ist auch zu erteilen, wenn die Abweichung für die Entwicklung des gesamten Gebietes dienlich ist.

§ 11

Freistellung der Fischerei

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in den in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10.000 gekennzeichneten Angelabschnitten 1 bis 4 in der Zeit vom 01.08. bis 28.02., ausgenommen bei Einstau. Die Hege darf in diesen Bereichen auch in der übrigen Zeit des Jahres ausgeübt werden, wenn die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 dieser Verordnung zustimmt.
- (2) Die zur ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung freigegebenen Angelabschnitte sind im Naturschutzgebiet ohne Kraftfahrzeugbenutzung in folgender Weise aufzusuchen:
 - a) Der Angelabschnitt 1 beidseitig der Leine (nördlich des Stillgewässers,) ist parallel zur Leine von Norden her (Abschlussbauwerk) aufzusuchen,
 - b) der Angelabschnitt 2 beidseitig der Leine (südlich des Stillgewässers) ist parallel zur Leine von Süden her aufzusuchen,
 - c) der Angelabschnitt 3 beidseitig der Leine (nördlich der Geschiebesperre) ist parallel zur Leine von Norden her oder auf Höhe der jeweiligen Angelstrecken auf dem kürzesten Weg, aber unter Ausschluss der Kernzone aufzusuchen und
 - d) der Angelabschnitt 4 südlich des Mühlengrabens (südöstlich der Geschiebesperre) ist parallel zum Mühlengraben aufzusuchen.

§ 12

Zustimmungsvorbehalte der Naturschutzgebietsverordnung

- (1) Der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde werden vorbehalten:
 - a) Untersuchungen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes, soweit sie nicht gemäß § 29 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz angeordnet sind und
 - b) organisierte Veranstaltungen auf dem im Gebiet gekennzeichneten Weg und auf den an das Naturschutzgebiet angrenzenden Deichen.
- (2) Zustimmungen sind von der zuständigen Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des

Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

- (3) Unterhaltungsrahmenpläne für Gewässer II. Ordnung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzustellen.

§ 13

Befreiungen von der Wildschutzgebietsverordnung

Von den Verboten und Zustimmungsvorbehalten der Wildschutzgebietsverordnung kann die zuständige Jagdbehörde Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder wenn
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 13a

Befreiungen von der Naturschutzgebietsverordnung

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 14

Hegemaßnahmen im Wildschutzgebiet

Die zuständige Jagdbehörde kann für das Wildschutzgebiet bestimmen, dass die Revierinhaber die natürlichen Feinde des Federwildes zu bekämpfen und dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betreffenden Grundstücke die Bekämpfung zu dulden haben, wenn die Schutzzwecke der §§ 2, 3 und 4 dies erfordern.

§14a

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Naturschutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile,

- b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
- a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie das späte Mähen der Wiesen und die Unterhaltung der Gräben und Wege.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne
- a) der §§ 23 Abs. 2 Satz 1, 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 5 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach §§ 9, 10 und 11 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 13a gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden,
 - b) von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen der §§ 23 Abs. 2 Satz 2, 69 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG das Naturschutzgebiet gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß §§ 9, 10 und 11 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 13a gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 7 dieser Wildschutzgebietsverordnung können gemäß Art. 50 Abs. 1 Nr. 16 LJagdG mit einer Geldbuße nach Art. 50 Abs. 2 LJagdG geahndet werden.

§ 16

Strafbarkeit

Die in § 329 Abs. 3 StGB aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 25.08.1995
-503.22221 BR 97- -607.65112/1-1 –
Bezirksregierung Braunschweig

Dr. Schnöckel
Regierungsvizepräsident

Karte (1. Änderungsverordnung)

Es wird eine neue „Übersichtskarte zur 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden“ im Landkreis Northeim“ im Maßstab 1:25.000 hinzugefügt. Diese Karte ist Bestandteil der Änderungsverordnung.

Inkrafttreten (1. Änderungsverordnung)

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Northeim, den 13.12.2024

gez. Astrid Klinkert-Kittel

Landrätin